



Vergabe Aktuell

16.11.2023

Öffentliche Auftraggeber dürfen Notfalldienste vergaberechtsfrei nur an gemeinnützige Organisationen vergeben, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen (BVerwG, 21.09.2023, 3 B 44.22).

Öffentliche Auftraggeber müssen Dienstleistungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr nicht ausschreiben, wenn sie die Aufträge an gemeinnützige, anerkannte Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen vergeben (§ 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB).

Laut Bundesverwaltungsgericht gilt diese Ausnahme vom Vergaberecht nur dann, wenn die gemeinnützigen Einrichtungen keine Gewinne erzielen wollen und nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind. Auch dürfen sie ihren Mitgliedern keine Gewinne auszahlen. Erzielt eine Hilfsorganisation Gewinne, muss sie diese für ihren gemeinnützigen Zweck verwenden.

Diese Vorgaben folgen aus dem Europarecht. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Organisation nur dann gemeinnützig, wenn sie keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt.

Download Volltext:

(1418): [BVerwG 3 B 44.22, Beschluss vom 21. September 2023 | Bundesverwaltungsgericht](#)

BVerwG: Keine Gemeinnützigkeit bei Gewinnerzielungsabsicht

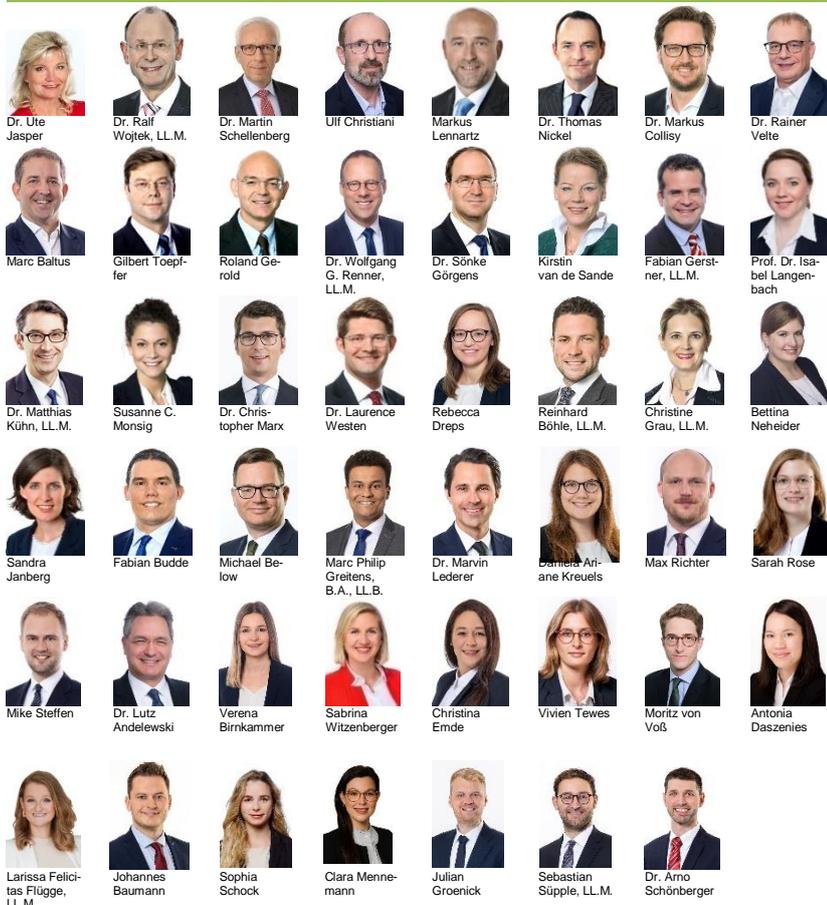
Keine Vergaberecht bei Notfalldiensten durch gemeinnützige Organisationen

Gewinnerzielungsabsicht unzulässig

Europarechtskonforme Auslegung

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Team



Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK** wurde 2022/2023 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Unsere Vorträge



BAW-Kolloquium „Instandsetzung und Neubau von Verkehrswasserbauwerken: Innovativ – risikominimiert“, 22./23.11.2023



Vergaberecht und Fördermittel, 24.11.2023



Energetische Sanierung kommunaler Gebäude, 28.11.2023

Wir freuen uns auf Sie!

www.heuking.de

Berlin
Chemnitz
Düsseldorf
Frankfurt
Hamburg
Köln
München
Stuttgart
Zürich

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER